

## Bundesgesetze und Verordnungen mit Inkrafttreten 2017

Änderung	Inkrafttreten	Inhalt in Kürze	Erlass und Medienmitteilung
<p><b>Bundesbeschluss über die Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten</b></p> <p><b>Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA)</b></p> <p><b>Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)</b></p> <p><b>Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung)</b></p>	<p style="text-align: center;">01.01.2017 (Art. 39 AIAG in Kraft seit 27.05.2016)</p>	<p>Der AIA-Standard sieht vor, dass gewisse Banken, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften Finanzinformationen ihrer Kundinnen und Kunden sammeln, sofern diese im Ausland steuerlich ansässig sind. Diese Informationen umfassen alle Kapitaleinkommensarten und den Saldo des Kontos.</p> <p>Die Informationen werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) übermittelt, welche die Daten an die für die Kundin oder den Kunden zuständige Steuerbehörde im Ausland weiterleitet. Diese Transparenz soll vermeiden, dass Steuersubstrat im Ausland vor dem Fiskus versteckt werden kann.</p>	<p><a href="#">Bundesbeschluss</a></p> <p><a href="#">MCAA</a></p> <p><a href="#">Gesetz</a></p> <p><a href="#">Verordnung</a></p> <p><a href="#">Medienmitteilung zur Verordnung</a></p> <p><a href="#">Wegleitung</a></p>
<p><b>Abkommen für automatischen Informationsaustausch in Steuersachen Schweiz-EU (Änderungsprotokoll zur Ablösung des Zinsbesteuerungsabkommen Schweiz – EU)</b></p>	<p style="text-align: center;">01.01.2017</p>	<p>Der mit der Europäischen Union (EU) im Zinsbesteuerungsabkommen vereinbarte Steuerrückbehalt war seit 2005 ein geeignetes Mittel um grenzüberschreitende Kapitalerträge zu besteuern. Mit dem neuen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA), der nicht nur Zinserträge umfasst, sondern alle Arten von Kapitalerträgen und auch Trusts und Stiftungen, wird das Zinsbesteuerungsabkommen abgelöst.</p>	<p><a href="#">Bundesbeschluss</a></p> <p><a href="#">Änderungsprotokoll</a></p> <p><a href="#">Medienmitteilung zur Botschaft</a></p>

Änderung	Inkrafttreten	Inhalt in Kürze	Erlass und Medienmitteilung
<p><b>Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen)</b></p> <p><b>Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen</b></p> <p><b>Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StahIG; Änderung vom 18.12.2015)</b></p> <p><b>Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StahIV, Änderung vom )</b></p>	01.01.2017	<p>Das Amtshilfeübereinkommen enthält die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Amtshilfe zwischen der Schweiz und den anderen Vertragsparteien. Das Übereinkommen sieht die drei Formen des Informationsaustauschs vor: auf Ersuchen, spontan und automatisch. Beim spontanen Informationsaustausch werden die Informationen nicht nach einem vorgängigen Ersuchen übermittelt, sondern dann, wenn der informierende Staat bei bereits vorhandenen Informationen ein mögliches Interesse eines anderen Staats vermutet. Die notwendigen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens, insbesondere jene mit Bezug auf den spontanen Informationsaustausch, wurden ins Steueramtshilfegesetz und-verordnung aufgenommen.</p>	<p><a href="#">Bundesbeschluss und StahIG-Änderung</a></p> <p><a href="#">Übereinkommen</a></p> <p><a href="#">Botschaft</a></p> <p><a href="#">Verordnung</a></p> <p><a href="#">Medienmitteilung zur Verordnung</a></p>
<p><b>Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB</b></p>	01.01.2017	<p>Die Bestimmungen zur Verfolgungsverjährung bilden neu das heute geltende Recht ab, das keine Unterbrechung und keinen Stillstand kennt. Zudem kann die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintreten, wenn ein erstinstanzliches Urteil gefällt worden ist. Die Länge der Verfolgungsverjährungsfrist bei den Übertretungen wurde auf 10 Jahre festgelegt. Gleichfalls angepasst wurden auch die Vergehenssanktionen.</p>	<p><a href="#">Gesetz</a></p> <p><a href="#">Botschaft</a></p> <p><a href="#">Medienmitteilung</a></p>

Änderung	Inkrafttreten	Inhalt in Kürze	Erlass und Medienmitteilung
<b>Änderung im Bundesgesetz zur Verrechnungssteuer (Verlängerung der befristeten Ausnahmen für Pflichtwandelanleihen, Anleihen mit Forderungsverzicht und die nach Bankengesetz wandel- oder reduzierbaren Anleihensobligationen)</b>	01.01.2017	<p>Um die Stabilität des Finanzplatzes Schweiz zu erhöhen werden die bestehenden befristeten Ausnahmen von der Verrechnungssteuer weitergeführt. Dies betrifft die Pflichtwandelanleihen (CoCos) und die Anleihen mit Forderungsverzicht (Write-off-Bonds).</p> <p>Eine zeitlich beschränkte Ausnahme von der Verrechnungssteuer gilt neu auch für Anleihensobligationen, die von der FINMA im Zeitpunkt der Emission genehmigt wurden und die bei (drohender) Insolvenz im Rahmen eines Sanierungsverfahrens reduziert oder in Eigenkapital umgewandelt werden können (Bail-in-Bonds).</p>	<p><a href="#">Gesetz</a></p> <p><a href="#">Botschaft</a></p> <p><a href="#">Medienmitteilung</a></p>
<b>Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG; Änderung vom 30.09.2016; Meldeverfahren)</b>	15.02.2017 (mit Rückwirkung auf 01.01.2011)	<p>Als Folge des Bundesgerichtsurteils vom 19. Januar 2011 (2C_756/2010) wurde die parlamentarische Initiative Gasche «Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren der Verrechnungssteuer» eingereicht. In der Verrechnungssteuerverordnung enthaltene Fristen für die Einreichung der Meldung der Ausrichtung einer Dividende werden im Gesetz neu als Ordnungsfristen definiert.</p>	<p><a href="#">Gesetz</a></p> <p><a href="#">Pa.lv. Bericht der WAK-N</a></p> <p><a href="#">Mitteilung-004-DVS-2017-d</a></p>
<b>Verordnung des EFD über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer für 2017</b>	01.01.2017	<p>Per 1. Januar 2017 wurde der Vergütungszins für Vorauszahlungen auf 0 Prozent gesenkt.</p>	<p><a href="#">Verordnung</a></p> <p><a href="#">Medienmitteilung</a></p>
<b>Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungzinssätze (Änderung vom 13.09.2016)</b>	01.01.2017	<p>Keine Anwendung der Mindestbezugsgrenze im Zwangsvollstreckungsverfahren</p>	<p><a href="#">Verordnung</a></p>

Änderung	Inkrafttreten	Inhalt in Kürze	Erlass und Medienmitteilung
<b>Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen</b>	01.01.2017	Verordnungsanpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES)	<a href="#">Verordnung</a>
<b>Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)</b>	01.04.2017	Änderungen von Art. 14a Abs. 2 und 3 VStV: Trotz Garantie einer inländischen Konzerngesellschaft im Rahmen einer Anleihe einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft soll es möglich sein, in einem bestimmten Umfang Mittel ohne Verrechnungssteuerfolgen in die Schweiz weiterzuleiten.	<a href="#">Vernehmlassungsvorlage</a> <a href="#">Erläuternder Bericht</a> <a href="#">Medienmitteilung zur Vernehmlassung</a>
<b>Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung</b>	01.06.2017	Mit zwei gleichlautenden Motionen («Besteuerung der Seeleute in der Hochseeflotte») wurde am 16. Juni 1994 im Ständerat (Mo. Plattner 94.3270) und im Nationalrat (Mo. Hubacher 94.3258) ein Verzicht auf die im Rahmen der Steuerharmonisierung eingeführte Besteuerung ausländischer Seeleute an Bord von Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge und eine entsprechende Änderung der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und 97 DBG sowie der Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f und 35 Absatz 1 Buchstabe h StHG verlangt. Die vorliegenden Gesetzesänderungen setzen diese Motionen um.	<a href="#">Gesetz</a> <a href="#">Botschaft</a>